



**dsb**

datenschutzbeauftragte  
des kantons zürich

---

# Datenbearbeitungen über Drittpersonen bei Stipendiengesuchen

Stellt eine Person ein Stipendiengesuch, so hat sie im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht Auskunft über persönliche und finanzielle Verhältnisse zu geben. Dazu gehören auch Angaben über die finanziellen Verhältnisse von Personen, die ihr gegenüber unterhalts- bzw. unterstützungspflichtig sind. Gegenfalls können die erforderlichen Auskünfte für die Berechnung des Stipendienanspruches auf dem Weg der Amtshilfe eingeholt werden.

## 1 Rechtliche Grundlagen

Das öffentliche Organ darf Personendaten bearbeiten und damit erheben, soweit dies zur Erfüllung seiner gesetzlich umschriebenen Aufgaben geeignet und erforderlich ist (§ 8 Abs. 1 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)). Mit den Begriffen «geeignet und erforderlich» wird zum Ausdruck gebracht, dass der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist.

Gemäss § 17g Abs. 2 Bildungsgesetz (BiG, [LS 410.1](#)) richtet sich die Bemessung der Ausbildungsbeiträge nach der Differenz zwischen den anerkannten Kosten, die sich am sozialen Existenzminimum orientieren, und den anrechenbaren Kosten. Die anerkannten Kosten und die anrechenbaren Kosten sind in der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB, [LS 416.1](#)) geregelt.

Das für die Ausrichtung der Stipendien zuständige Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) hat daher bei der Berechnung des Stipendienanspruches unter anderem die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der gesuchstellenden Person sowie deren Eltern abzuklären. Dabei hat die gesuchstellende Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflichten wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen (§ 18a BiG). Die gesuchstellende Person gibt Auskunft über ihre eigenen persönlichen und finanziellen Verhältnisse sowie über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse von Angehörigen, die ihr gegenüber unterhalts- oder unterstützungspflichtig sind (§ 18c Abs. 1 BiG).

## 2 Einholung der Auskünfte auf dem Weg der Amtshilfe

Sind die Eltern oder ein Elternteil nicht bereit, über ihre finanziellen Verhältnisse Auskunft zu geben, kann das AJB die erforderlichen Auskünfte auf dem Weg der Amtshilfe einholen. So bestimmt § 18c Abs. 3 BiG, dass die Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden der zuständigen Behörde die zur Prüfung der Beitragsgesuche erforderlichen Auskünfte unentgeltlich zu erteilen haben.

Diese Bestimmung schafft eine gesetzliche Grundlage dafür, dass das AJB für die Beurteilung von Stipendiengesuchen Unterlagen direkt bei der Steuerbehörde beschaffen kann. Voraussetzung ist, dass die Auskunft für die Aufgabenerfüllung nötig ist und nicht anders beschafft werden kann.

Die Steuerzahlen der Eltern gehören zu den für den Entscheid bzw. die Berechnung relevanten Unterlagen; insofern sind sie geeignet und erforderlich. Da sich in solchen Fällen verschiedene Interessen gegenüberstehen, welche gegeneinander abzuwägen sind, ist wie folgt schrittweise vorzugehen.

1. Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller werden im ersten Schritt schriftlich im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht verpflichtet, die Steuerdaten ihrer Eltern zu beschaffen und einzureichen.
2. Führt dieses Vorgehen belegbar nicht zum Erfolg, werden die Eltern direkt vom AJB angeschrieben und um Angabe ihrer Steuerzahlen zum Zweck der Berechnung von allfälligen Stipendienansprüchen ihrer Kinder aufgefordert. Dabei wird ihnen erläutert, dass im Weigerungsfall die zur Stipendienberechnung benötigten Steuerzahlen gestützt auf § 18c Abs. 3 BiG vom AJB direkt bei den Steuerbehörden eingeholt werden.
3. Führt auch dieses Vorgehen belegbar nicht zum Erfolg, holt das AJB die Auskunft direkt bei den Steuerbehörden ein.

Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass es transparent ist, den Beteiligten die sich entgegenstehenden berechtigten Interessen aufzeigt, ihnen Handlungsmöglichkeiten belässt, sie über das Vorgehen informiert und gleichzeitig auch die Durchsetzung des öffentlichen Interesses an der Durchführung eines korrekten Stipendienverfahrens im Rahmen der Verhältnismässigkeit ermöglicht.

Gemäss § 22 Abs. 1 IDG kann die betroffene Person die Bekanntgabe ihrer Daten an Private sperren lassen. Die Möglichkeit der Datensperre beschränkt sich jedoch auf die Bekanntgabe von Daten an private Personen. Die Auskunft eines öffentlichen Organs an ein anderes öffentliches Organ, wie vom Steueramt an das AJB, kann nicht wegen einer Datensperre verweigert werden.

V 1.3 / November 2022